

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

## **Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/ Grabenstraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 02.09-7 in Leonberg - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden - Zustimmung redaktioneller Änderungen - Satzungsbeschluss**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurden geprüft und abgewogen. Den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen wird zugestimmt (Anlagen 2-5)
2. Den redaktionellen Änderungen der Planung gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/ Grabenstraße“ und die mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.04.2022 werden nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO und § 4 GemO jeweils als Satzung beschlossen (Anlagen 6-7).  
Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist eine Begründung mit Stand 11.04.2022 beigefügt (Anlage 8)

### **Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Zusammenfassung des Sachverhalts**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße/ Grabenstraße“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines attraktiv gestalteten Quartiers, bestehend aus einem neuen Direktionsgebäude mit S-Forum und einer ergänzenden Wohnbebauung in mehreren Gebäuden westlich der historischen Altstadt zu schaffen. Für den privaten und öffentlichen Freiraum sollen prägende Elemente der vorhandenen Grünstruktur gesichert und ausgebaut werden. Zukunftsfähige Lösungsansätze im Bereich Nachhaltigkeit und Mobilität sind zentrale Bestandteile des Entwurfs.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung als gemischt genutztes Quartier als Dienstleistungs- und Wohnstandort nahe der historischen Altstadt von Leonberg auf Grundlage des Planfalls 3 für die Wohnbebauung (SV 2019/312-001) und unter Berücksichtigung der beschlossenen Eckpunkte (vgl. Sitzungsvorlage 2020/110). 25% der Wohnfläche soll nach den Kriterien der

kommunalen Wohnraumstrategie mit bezahlbarem Wohnraum hergestellt werden.

Am 26.05.2020 hat der Gemeinderat die Auslobung der Mehrfachbeauftragung genehmigt und die Verwaltung beauftragt, im Benehmen mit der Kreissparkasse Böblingen die Mehrfachbeauftragung zur Neuordnung der Leonberger Direktion in der Grabenstraße als planerische Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan zu unterstützen und zu begleiten (vgl. Sitzungsvorlage 2020/110). Mit SV 2020/238-1 hat der Gemeinderat den Entwurf des Siegers der Mehrfachbeauftragung als Grundlage des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt und durchgeführt werden.

### **Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung**

Das Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus:

- der Notwendigkeit einer Neuordnung des Quartiers durch ein städtebauliches Konzept nach dem Abriss der Gebäude der Kreissparkasse Böblingen
- dem Neubau eines modernen Direktionsgebäudes mit ergänzenden Nutzungen
- den fehlenden planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der städtebaulichen Konzeption als Ergebnis der Mehrfachbeauftragung
- der erforderlichen Neuordnung der Verkehrsflächen einschließlich Fuß- und Radwegen, Parkierung und Bushaltestelle sowie des öffentlichen Raums
- dem Bedarf an innerstädtischem Wohnraum mit einem Anteil bezahlbarem (Miet-) Wohnraum

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße/ Grabenstraße“ und der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist es, für einen innerstädtischen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung und Aufwertung zu schaffen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des künftigen Bebauungsplans sind im Wesentlichen:

- die planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung der beabsichtigten städtebaulichen Neuordnung des Gebiets
- die Durchmischung von Dienstleistung und Wohnen in unmittelbarer Nachbarschaft zur historischen Altstadt
- Schaffung eines attraktiven Wohnquartiers im südöstlichen Bereich des Plangebiets;
- Von der hergestellten Wohnfläche soll 25% als bezahlbare (Miet-) Wohnraumfläche geschaffen werden mit einer Mieterwartung von 67% des ortsüblichen Mietpreisspiegels.
- Definition der Raumkanten am Kreuzungsbereich der Stuttgarter Straße / Grabenstraße als „Tor zur Altstadt“
- Neuordnung der Verkehrsflächen einschließlich Fuß- und Radwegen, Parkierung und Bushaltestelle und Stärkung der öffentlichen Räume im Sinne einer qualitätvollen Stadtgestaltung
- Verbesserung der Parksituation durch Herstellung ausreichender öffentlicher und privater Stellplätze
- Entwicklung attraktiver Freibereiche und Sicherung des erhaltenswerten Baumbestands sowie einer fußläufigen Durchquerung mit hoher Aufenthaltsqualität zwischen der Altstadt und Engelberg.

### **Lage und Abgrenzung des Plangebiets**

Das Plangebiet „Stuttgarter Straße/ Grabenstraße“ befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Leonberg, zwischen Stuttgarter Straße und der Grabenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,1 ha und wird in etwa wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze der Stuttgarter Straße (Teil von Flst. Nr. 1415),

nördliche Grenze der Grabenstraße Flst. Nr. 166, einem Teil der nördlichen Grenze des Flurstücks 159 sowie die südliche Grenze des Flurstücks 165/6

- im Osten durch die Flurstücke 164/4, 165/6, 165/8, 165/10, 164/6, 164/15, 164/7 sowie die Untere Burghalde (Teil von Flst. Nr. 1643)
- im Süden durch die Flurstücke 160 sowie die Flurstücke 151/1, 154/1, 154/2, 152/3, Teil von 151/1, 150/1 sowie 150/2
- im Westen durch die westliche Grenze der Grabenstraße (Teil von Flst. Nr. 166, den Kreuzungsbereich der Graf-Ulrich-Straße (Teil von Flst. Nr. 159) sowie Flst. 111/2

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Planteil des Bebauungsplanentwurfs mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 11.04.2022.

### **Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 im westlichen Bereich als gemischte Baufläche und im östlichen Bereich als Wohnbaufläche sowie als Baufläche mit Kennzeichnung „Bauflächen mit besonderer Durchgrünung“ dargestellt. Die Stuttgarter Straße ist zudem als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Der künftige Bebauungsplan kann damit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### **Städtebauliche Konzeption**

#### Städtebauliches Gesamtkonzept

Die städtebauliche Konzeption wird geprägt durch eine klare Baustruktur und eine der jeweiligen Situation angemessene Positionierung von Wohnbebauung und Bürogebäude (Sparkassendirektion). Das geplante Direktionsgebäude prägt als Solitär mit klaren Raumkanten zum öffentlichen Raum die städtebauliche Situation an der Ecke Grabenstraße/ Stuttgarter Straße. Die geplante Wohnbebauung im Osten und Süden des Gebietes leitet zur überwiegend kleinteilig strukturierten Bestandsbebauung über. Bäume und Grünzäsuren gliedern das Quartier und bilden Frischluftschneisen sowohl in Ost- West- als auch in Nord-Süd-Richtung. Diese ermöglichen gleichzeitig kurze Fußwegeverbindungen u.a. von der Bushaltestelle in die angrenzenden Wohnquartiere. Die geplanten Wohngebäude selbst sind gegenüber den Hauptverkehrsstraßen zurückgesetzt, was Vorteile in Bezug auf Lufthygiene und Lärmschutz bietet. Die Gruppierung der geplanten Gebäude am südlichen Rand des Gebietes schafft lärmgeschützte Wohnhöfe mit hoher Aufenthaltsqualität und ermöglicht gleichzeitig den Erhalt von Bestandsbäumen. Die Gebäudevolumen sind durch Höhenversätze gegliedert, sodass angemessene Übergänge zum Baubestand im Süden und Osten erreicht werden. Das neue Quartier stellt sich, abgesehen von wenigen Kundenparkplätzen an der Stuttgarter Straße, autofrei dar. Die notwendigen Stellplätze werden in 2 Tiefgaragen mit Zu-/ Abfahrten an den jeweils äußeren Plangebietsrändern (Stuttgarter Straße/ Grabenstraße) untergebracht.

#### Planung für den Verkehrsknoten „Sonnenkreuzung“

Als Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung des Umfeldes der sog. Sonnenkreuzung, wurden durch ein externes Planungsbüro verkehrsplanerische Untersuchungen zur verkehrlich-funktionalen Optimierung angestellt (Richter-Richard, Aachen, 27.04.2019).

In diesem Rahmen wurde auch die Planung für einen Kreisverkehr untersucht und bewertet. Aufgrund des Platzbedarfs, der eingeschränkten Grundstücksverfügbarkeit, den ungünstigen topografischen Verhältnisse und fehlender Vorteile bei der Leistungsfähigkeit sowie aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Verkehrssteuerung, wird von der Planung eines Kreisverkehrs abgesehen.

Eine Verbesserung/ Stabilisierung der Verkehrssituation soll durch die baulich-funktionale Optimierung des bestehenden Knotenpunktes im Rahmen nachfolgender Straßenumbaumaßnahmen erreicht werden:

- Verbesserung der Verkehrssituation durch Verschiebung des Knotenpunktes um ca. 5,00 m nach Süden, verbunden mit einer verkehrsgerechten Ausrundung am Gasthaus Sonne.
- Verbesserungen für den Fußgänger- und Radfahrer und den Busverkehr (separate

Busbucht) sowie

- begleitend eine Optimierung bei der Lenkung, Steuerung und Regulierung der Verkehrszuflüsse.

Die Optimierung des Verkehrsknotens erfordert ein Zurückspringen der zukünftigen Baukanten von der Grabenstraße, was zugleich Verbesserungen in Bezug auf den Luftaustausch und den Lärmschutz ermöglicht.

### **Ergebnisse aus den Beteiligungen und Auswirkungen auf die Bebauungsplanung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Planunterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung im Zeitraum vom 12.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Aushang der Planunterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung im Zeitraum vom 10.01.2022 bis 14.02.2022 durchgeführt.

Es gingen Stellungnahmen ein, die zu Ergänzungen führten. Nach Bedarf wurden Sachverhalte tiefergehend ermittelt (u. a. durch Gutachten), so dass die Ergebnisse für die förmliche Auslegung in den Planentwurf eingearbeitet werden konnten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsbeschluss zu fassen.

### **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen acht Stellungnahmen ein. Es gingen Hinweise zum erhaltenswerten Baumbestand im Plangebiet, zu den geplanten Festsetzungen zur Anpflanzung und Dachbegrünung, zum Vorkommen geschützter Arten, zur Überplanung Am Sonnenrain und Verkehrsimmissionen für Anwohner, zur Verkehrslärm- und Luftschadstoffuntersuchung, der geotechnischen Untersuchung und zum Stadtklima ein. Die Anregungen führten zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung der Planung. Aufgrund der Anregungen der Bürger wurde ein Besonnungsgutachten in Auftrag gegeben, die Ergebnisse flossen in die Abwägung ein.

### **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gingen 16 Stellungnahmen ein. Es gingen Hinweise zum Immissionsschutz, zum Artenschutz, den erhaltenswerte Bäumen, zur Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung, zum bestehenden Heilquellenschutzgebiet/ Grundwasser, der Denkmalpflege und zum Bodenschutz ein. Die Anregungen wurden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt bzw. durch Gutachten weiter untersucht.

### **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen vier Stellungnahmen ein. Es gingen Bedenken wegen Durchführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ein, weiter wurden Hinweise zur Erforderlichkeit des Bebauungsplans im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB vorgebracht und mutmaßliche Fehler im Verfahren (Dauer Auslegung während Corona, sowie ein fehlender Hinweis auf elektronische Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung) beanstandet. Ferner sei die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Außerdem wurden Hinweise auf Gebot der Rücksichtnahme geäußert. Neben Kritik an Abstand und Höhe der vorgesehenen Bebauung insbesondere zur Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung und dem Gebäude W3 gegenüber Bestandsgrundstücken wurden Zweifel am städtebaulichen Einfügungen in die Umgebung formuliert. Neben der Forderung eines Besonnungsgutachtens wurden Bedenken bezüglich Beeinträchtigung von Klima und Luftqualität durch die Neubebauung vorgebracht. Weitere Themenschwerpunkte bezogen sich auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarbebauung (u.a. durch allgemeine Verkehrszunahme, Lieferverkehr, haustechnische Anlagen und Schallreflexion), den Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung (Verkehr, Lärm, Klima, Luft). Es gingen Hinweise zum fehlenden Geotechnische Untersuchung ein in Zusammenhang mit der Befürchtung von Setzungsschäden. Neben der Forderung die Artenschutzuntersuchung ggf. bezüglich Vorkommen weiterer Arten zu ergänzen wurde beanstandet, die Starkregenthematik nicht betrachtet zu haben. Weiter wurde beanstandet, dass der Folgebedarf z.B. an Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen nicht untersucht

wurde. Es wurden Bedenken wegen Entfernung von geschützten Bäumen (durch Baumschutzsatzung Stadt Leonberg) geäußert.  
Die Anregungen wurden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt bzw. durch Gutachten weiter untersucht.

### **Ergebnis der Beteiligung der Behörden**

Während der Beteiligung der Behörden gingen 16 Stellungnahmen ein. Es gingen Hinweise zum Immissionsschutz ein: So wurde empfohlen, die Übernahme der Textbausteine der Schalltechnische Untersuchung des Büros ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, Riedlingen, Juni 2021, Ergänzung vom 26. August zu ergänzen.

Beim Thema Artenschutz ergaben sich Hinweise zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit dem NABU Leonberg.

Die Anregungen wurden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

### **Redaktionelle Änderungen**

Folgende redaktionelle Änderungen wurden am Bebauungsplan gegenüber dem Stand der öffentlichen Auslegung vorgenommen:

- Textteil:

Hinweis Ziff. D.4 Geotechnik: Ergänzungen zur Geotechnik sowie Hinweis auf den geotechnischen Bericht, Büro Veas und Partner, Leinfelden-Echterdingen vom 17.09.2022: „Aus dem vorliegenden geotechnischen Bericht des Büros Veas und Partner, Leinfelden-Echterdingen vom 17.09.2021: Im Baufeld ist mit folgender Baugrundsichtung zu rechnen: Unter geringmächtigen Auffüllungen folgt eventuell noch eine dünne Schicht Fließerde (= Ton), die den ebenfalls zu Ton zersetzten Schichten des Gipskeupers aufliegt. Diese werden von den Schichten des Lettenkeupers unterlagert, die an der Oberfläche ebenfalls vorwiegend zu Ton verwittert sind. Der zur Tiefe hin anstehende mäßig bis schwach verwittert Lettenkeuper liegt als felsartig feste mindestens mürbe Tonstein-Mergelstein-Dolomitstein-Wechselfolge vor. Am Standort ist mit etwa 4 m bis 7 m Flurabstand eine zusammenhängende Grundwasserführung im Lettenkeuper oder eine eher lokale Wasserführung im Gipskeuper ausgebildet. Das Grundwasser zirkuliert dabei im Lettenkeuper überwiegend in Klüften und Schichtfugen der Hartgesteine und kann stärker schwanken; im zersetzten Gipskeuper ist die (lokale) Wasserführung auf Bereiche miterhöhter Durchlässigkeit, d. h. kiesig-steinig durchsetzte Tonlagen beschränkt. Für den betroffenen Bereich haben wir in der Darstellung bzw. für die Planung vorsorglich sehr konservativ einen erhöhten Grundwasserstand von rund 393 m NN angenommen, der aus der provisorischen Grundwassermessstelle RKS 1/19 von der Vorerkundung 2019 stammte. Nach den jetzt 2021 ausgeführten Kernbohrungen, die z.T. als reguläre Grundwassermessstellen ausgebaut wurden, würden wir das Grundwasser an der Südseite des Baufeldes eher etwas oberhalb von 391 m NN erwarten, also rund 2 m tiefer. Wie aus dem geologischen Schnitt erkennbar ist, schneiden der Baukörper bzw. die Baugrube im Bereich des Hauses Nr. 11 (rechts von B 4/21) rund 1 m bzw. rund 1,5 m in das (erhöht angenommene) Grundwasser ein. Bei dem eher zu erwartenden Grundwasserniveau von 391 m NN, würde das Vorhaben oberhalb des Grundwasserleiters liegen. Im Zuge der Baugrubenherstellung wird also eine maximale Grundwasserabsenkung von nur 1,5 m erforderlich. Diese erfolgt, sofern überhaupt erforderlich, mit einer offenen Wasserhaltung mit Gräben und Pumpensämpfen. Da die Baugrubensohle in den gering durchlässigen, tonigen Schichten des Gipskeupers verläuft, werden nur geringe Grundwassermengen anfallen. Diese werden in den Dränggräben gefasst und möglichst weiter nach Westen geleitet, wo das Grundwasser zum Großteil wieder versickern kann.“

- Begründung:

Ziff. 6.3 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen. Ergänzung zum Thema Besonnung: „Zudem wurde in einer Studie die Besonnungsqualität anhand der DIN EN 17037 überprüft. Diese privatrechtliche Norm verwendet als Nachweisgröße für eine ausreichende Besonnung ihre Dauer an

einem frei wählbaren Stichtag zwischen dem 1. Februar und dem 21. März in einem Aufenthaltsraum einer Wohnung. Für ein geringes Niveau weisen die Kennziffern eine Mindestdauer der Besonnung von 1,5 Stunden aus, für ein mittleres Niveau von 3 Stunden für ein hohes Niveau von 4 Stunden. Nach der Besonnungsstudie wird der Mindestwert von 1,5 Stunden am 21. März in den unteren Geschossen der Ostfassade des Baufensters W1, der West- und Ostfassade des Baufensters W2 und des nördlichen Teils der Westfassade des Baufensters W3 nicht erreicht. Gleiches gilt für die unteren Geschosse der West- und Südfassade des Baufensters W4. Für diese Bereiche wird empfohlen, bei der Planung der Wohnungsgrundrisse zu berücksichtigen, dass mindestens ein Wohn- oder Schlafräum einer Wohnung an einer Fassade mit mindestens 1,5 Stunden Besonnungsdauer angrenzt. Die vorliegende Planung zeigt, dass dieses Ziel mit ganz wenigen Ausnahmen erreicht werden kann. Ausgenommen sind nur wenige Wohnungen in den unteren Geschossen der Baufenster W3 und W4. Daraus folgt, dass ganz überwiegend eine mittlere bis gute Besonnungsqualität erreicht wird. Soweit bei einigen wenigen Wohnungen am 21. März die Mindestbesonnungsdauer von 1,5 Stunden nicht erreicht wird, ist dies im Interesse der Nachverdichtung und der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum hinzunehmen. Gesunde Wohnverhältnisse werden damit nicht infrage gestellt, da immer noch Abstandsflächen mit mindestens 0,2 der Wandhöhe erreicht werden, die der Gesetzgeber im auch dem Wohnen dienenden urbanen Gebiet als ausreichend einstuft.“

- Planzeichnung:  
Richtigstellung der Nummerierung der Pflanzgebote (Pfg) im Planteil entsprechend den Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans.
- Gutachten:  
Hinzugefügt wurde außerdem eine ergänzende Stellungnahme zum Thema Besonnung: Besonnungsstudie, Lohmeyer GmbH, Bochum, April 2022 sowie der Geotechnischer Bericht, Veas und Partner, Ingenieurbüro für Geotechnik, Leinfelden-Echterdingen, 17. September 2021.

Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung sind nicht tangiert.

### **Weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen und von der Verwaltung geprüften Stellungnahmen (siehe Anlagen 2-3). Vor Fassung des Satzungsbeschlusses ist deshalb abschließend der Abwägungsbeschluss über alle eingegangenen Stellungnahmen während des Planverfahrens zu treffen (frühzeitige Beteiligungen und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden). Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Hinweis Anlagen:**

1. Der Sitzungsvorlage werden alle Gutachten (Anlagen 9-20) beigelegt.

### **Anlage/n**

- 1 02.09-7\_BP\_Verfahrensübersicht (öffentlich)
- 2 02.09-7\_BP\_Abwägung Öffentlichkeit\_Frühzeitige Beteiligung (öffentlich)
- 3 02.09-7\_BP\_Abwägung Behörden\_Frühzeitige Beteiligung (öffentlich)
- 4 02.09-7 BP\_Abwägung Öffentlichkeit\_Auslegung (öffentlich)

- 5 02.09-7 BP\_Abwägung Behörden\_Auslegung (öffentlich)
- 6 02.09-7\_BP\_Planzeichnung-Entwurf (öffentlich)
- 7 02.09-7\_BP\_Textteil-Entwurf (öffentlich)
- 8 02.09-7\_BP\_Begründung-Entwurf (öffentlich)
- 9 19-03-25\_Geotechnische\_Stellungnahme\_VEES (öffentlich)
- 10 21-09-17 Geotechnischer Bericht VEES (öffentlich)
- 11 21-08-26\_Lärmschutz\_ISIS (öffentlich)
- 12 20-01\_Luftschadstoffgutachten\_Lohmeyer (öffentlich)
- 13 21-08-25\_Lohmeyer Stellungnahme (öffentlich)
- 14 19-04\_Habitatpotenzialanalyse Quetz (öffentlich)
- 15 18-11-12\_Baumgutachten\_Pullwitt (öffentlich)
- 16 19-01-16\_Luftbildauswertung Kampfmittel\_Hinkelbein (öffentlich)
- 17 18-11\_Ersteinschätzung Kreisverkehrsvarianten (öffentlich)
- 18 18-11-15\_Verkehrszählung Gesamtbelastung Kreuzung (öffentlich)
- 19 19-04-27\_Machbarkeitsstudie Umbau Sonnenkreuzung Richter Richard (öffentlich)
- 20 22-04-01\_Besonnungsstudie\_Lohmeyer (öffentlich)